



## Gemeiner Bescheid / so am 6. Septembris 1580. publicirt.

**A**chdem man eine Zeithero ver-  
spührt / daß etliche Procuratores, wiewohl sie  
zu vielmahlen darfür gewarnet / in den gericht-  
lichen Audienzien langweilige Recessen mit Re-  
petirung und Erholung ihrer Sachen / nach ein-  
ander eingebene Producten und sonst mündlichen Propositioni-  
bus, so verindg ihren angekündigter Hoffgerichts-Ordnung / in  
Schriften vorzubringen alles derselben zu wider zu halten / sich  
gelassen lassen / daher allerhand Unordnung zu Auffhaltung  
der Audienzien / und zu Zeiten vergebliche Submissiones und  
andere Unrichtigkeit verurjacht / als wolle man ermittelte Procu-  
ratores nochmals zum Überfluss erinnert haben in ihren münd-  
lichen Vorträgen und Recessen sich in dem und anderen obbe-  
ruhter Ordnung allerdings gemäß zuerzeigen und zu halten /  
alles bey Vermeidung der gesetzter Straff / darin sie ipso facto  
alsdan gefallen seyn / auch dieselbige hinführo ehe und bevor sie  
die Procuratores zu ferner Handlung gestattet / auf ihrem ei-  
genem Seckel baussen der Partheyen Nachtheil entrichten /  
und darzu durch dienliche gebührliche Mittelen ohne einiges  
Überschen und Nachlaß angehalten werden sollen.

langweiliges receissen  
der Procuratores.

Procuratores sollen  
die Straff auf eige-  
nem Seckel entrichten.

## Gemeiner Bescheid / so am 9. Februarii Anno 1588. publicirt,

**A**chdem man im Werk verspührt / daß die Procuratores  
dieses Fürstlichen Hoffgerichts zu vielmahlen in ihren ge-  
richtlichen Recessen prothocolliren lassen / als wen sie st-  
here schriftlich producta cum copiis übergeben und einbringen  
hätten / und doch dieselbe nicht allein wehrender Audienz / son-  
dern auch zu Zeiten innerhalb etlichen Wochen darnach wür-  
lich nicht exhibiren / noch bey die Gerichts-Prothocolla registri-  
ren lassen / welches dan nicht allein der Hoffgerichts-Ordnung  
und biebeworen zu unterschiedlichen mahlen derwegen gegebenen  
gemeinen bescheiden zu wider / sondern auch dadurch grosse Un-  
ordnung und Verzug der Sachen verursacht worden; So will  
man Procuratores so woll angeregter Ordnung / als gemeinen  
Bescheiden / und derselben einverleibter Straff hiemit nachmah-  
len erinnert haben / inmassen auch dem Prothonotario hiemit  
befohlen und auferlegt / solche Recessen, dabey die angezogene  
Producta nicht würcklich mit eingeben werden / keineswegs zu  
prothocolliren oder verzeichnen / als viel die Sachen anlangt / in  
welchen

Procuratores sollen  
die Producta cum copiis  
würcklich überge-  
ben / um midrigen aber  
dieselbe nicht protho-  
collire werden.

Prothocolla zu complire.

welchen die Prothocolla auß obverlauten Ursachen bis dahin incomplirt verbleiben / wie davon per Prothonotarium ein gemein Verzeichnus gemacht und durch denselben mit Nahmen die Procuratoren / an welchem der Mangel / abgelesen werden solle / wolle man denselben Procuratoren hiemit eingebunden haben / vor nächst-künftigen Samstag den Defectum allerdings zu suppliren / mit dem Anhang / wosfern sie denselben also nicht nachsezzen würden / daß alsdan die mangelhafte Recessen hiemit verworffen seyn / sie die Procuratores in angeregte Strafferklärt / auch dieselbe durch den Einnehmer ohne einigen Verzug ihnen abgesordert / und desfalls vermög der Ordnung / gegen sie procedirt werden soll.

Der Einnehmer soll die Straff den Procuratoren abfordern.

Exhibitio Actorum

Gemeiner Bescheidt / so am 5. Julii 1588.  
und am 3. Sept. Anno 1591. nochmahls publicirt.

**N**achdem allerhand Unrichtigkeiten bei Producirung der Acten an diesem Fürstlichen Gülichischen Hoffgericht ver- spüht / daß nemlich / wan die Procuratoren in causis appellationum die Acta durch den Prothonotarium signiren und bey demselben verbleiben / solche in negffolgender Audiens / doch nicht anders / dan wie sie bey dem Prothonotario seyn / und also nicht wirklich produciren / daher dan erfolgt daß die Procuratoren die production biszweilen in Vergeß stellen / und das Fatale der sechs Monahren verfließen / und die Sachen den Parthenen zum höchsten Nachtheil desert werden lassen / damit dan in dem bessere Richtigkeit gehalten / als sollen und mögen die Procuratoren hinführo / da sie besorgen / daß das Fatale für negff anstehender Audiens verlauffen mögte / die Acten durch den Prothonotarium selbst / oder in seinem Verreisen durch seinen Substitutum signiren lassen / und wieder zu sich nehmen / und negffolgende Audiens gerichtlich produciren / dan solten sie signirt, in derselben nicht gerichtlich vorbracht werden / und das Fatale der sechs Monahren zwischen dem Tag der Signatur, und negffer Audiens aufzlauffen / soll die Sach vor desert gehalten / erkennt / und an Richter voriger Instanz remittirt werden.

Peina desertionis

Prothocolla constitutionum & legitimatio procuratorum, item peina procuratorum secundum legitimantium

Signirte Copey ge-meinen Gewalts oder Sachen repitiren würden / ad Acta nicht bloß Copeylich / sondern sub signaturā prothonotarii unter gleicher Straff übergeben sollen.

Nominativo citandum

Gleicher gestalt findet man bei den Actis, daß die Procuratoren prothocolla constitutionum zu Legitimirung ihrer Person bisbhier zu nicht ad Acta bracht / welches dan dem Rechten und Ordnung nicht gemäß / als sollen dergleichen Prothocolla als ungünsamb hinführo verworffen werden / und dahe die Procuratoren sich nicht mit volkommener Gewalt / oder Vollmacht verschen / in die Pön falsi procuratoris verdampt werden / wie sie dan auch ihre gemeine Gewalt oder Syndicat, dahe sie dieselbe in anderen

Weil dan auch in fertigten Processen geschehen / daß die jenige / dagegen solche aufgangen / nicht mit Tauff und Zunahmen specificirt, welches dan von Rechtswegen sich eigt und gebührt / sondern die Procuratoren alle diejenigen / darüber Process gebeten/

ten / und in specie mit Tauff und Zunahmen angeben / und keiner in der Proces, dan angezogener massen angesetzt werden.

So wird man auch berichtet / welcher massen der am 9. Febr. jüngst publicirter gemeiner Bescheid in productorum exhibitione nicht in acht genommen / sondern durch die Procuratoren die producta nicht realiter übergeben / daher dan in der Hoffgerichts Canzelen allerhand Verwirrung entstehet / und oder Sachen vorzulicher Verzug gesucht wird / als werden die Procuratoren solches Bescheids hiemit nochmals erinnert / mit dem Anhang / wohe sie hinführo die Producta nicht realiter exhibiren daß alsdan die Recessen aufgestrichen und vor nicht gehalten werden/ auch die Procuratores , so oft solches geschicht / in Straff eines Goldgulden gefallen seyn sollen.

*Producta realiter sunt exhibenda sub pena  
eines Goldgulden.*

Sintemahlen dan auch die Procuratoren in des Hoffgerichts Canzelen ohne Unterlaß / und ohne einig angeben lauffen / und also allerhand / daß ihnen zu wissen nicht geführt / sich erkundigen/ als sollen sie hinführo / bei Straff eines Goldguldens / so oft sie hiergegen handelen / sich des Hoffgerichts Canzelen enthalten/ darin nicht gehen/ sondern darvor anklopfen / und was sie zuthun / oder zu sollicitiren / vor der Canzelen verrichten / und wird hiemit dem Prothonotario und dessen Substituto auferlegt / darauff fleissigen acht zu haben / die Übersfahrer zu verzeichenen / davon ein besonder Register / welches an einem gewissen darzu bestimmen Ohort bei der Registration anzuhessen / auch dieselbe / so dagegen gehandelt / folgends an gebührlichen Derteren anzubringen.

*Procuratores sollens  
in die Canzley ohne ei-  
nig Angeben nit lauf-  
sen noch gehen.*

So sehet man auch täglich in den Audienzien / daß die Procuratoren in proponendo ihrer Recessen der Ordnung zu wider nicht ordentlich und nach einander / sondern confuse handlen / als werden die Procuratoren angedeuter Ordnung hiemit nachmahlē ernstlich erinnert / und hinführo der Aeltester erst anfangen / und wan der nicht mehr zu proponiren / der negste nach ihm / und also bis den letzten zu handlen und Ordnung halten / damit man nicht verursacht / solcher Unordnung halber Einsehens zu verschaffen.

*Ordentlich nachein-  
ander recessire und  
proponiren.*

Daher auch hinführo bei ermelter Canzely die Procuratoren zu sollicitiren / es sey Proces oder andere Schriften / sollen sie dasselb in den Zettul / der darzu sonderlich verordnet / selbst / oder durch ihre Substituten cum die schreiben / und nicht durch fremde unbekante Personnen / per Scedulas sollicitiren lassen / damit man jederzeit wisse / ob die saumbzahl in der Cangeleyen / oder den Procuratoren vorhanden.

*Sollicitiren der Pro-  
cessen und anderer  
Schriften*

Leztlich gibt auch die tägliche Erfahrung / daß die Procuratoren gar zu spät sich zu den Audienzien begeben / ihrer erlichen auch bisweilen ohne Erlaubniß ganz aufzubleiben / bisweilen kaum eine stund in denselben verharren / und dan sich abstechen / nicht zu geringer Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audienzien und Nachtheil der Parthenen ; Derwegen dan dieser Bescheid und ernster Beselch / daß die Procuratoren / so oft gerichtstage gehalten / des Sommers des Morgens um sieben / des Winters umb

*Procuratores sollens  
auff die Gerichtstage  
in der Canzley erschei-  
nen / sich nicht abste-  
chen / sondern bis zu  
End der Audienz ver-  
bleiben.*

acht / des Nachmittags aber um ein Uhren / in der Ganzelen erscheinen / ihre Handelungen anfangen / und bei solcher Audienz bis zum End derselben verbleiben / auch sich davon ohne Erlaubniß der Herren Commissarien, keinerley weß absonderen / oder sonstigen ganz aussen bleiben / dergestalt / daß die ohne Erlaubniß ganz Aufzbleibende / mit einem Boltgulden / zu spät Kommende oder Aufreisende aber mit einem halben Goldgulden gestraft werden sollen / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen / sie haben dan zuvor solche und vorbedreute Straff gänglich der Gebühr entrichtet und bezahlt / darnach man sich zurichten / und soll gleichwohl gegen dieselbigen so hergegen in einem oder andern Punct gehandlet / die Straff unvergessen bleiben.

*Penit contravenient  
item*

*Actorum presentatio  
& exhibitio sub Poenâ  
desertioris.*

### Gemeiner Bescheid / so am 20 Septembris Anno 1588. publicirt.

**N**achdem wegen präsentation der Acten in Appellation saßen / allerhand Unfleiß und Unrichtigkeit geprüft / dahero die Commissarien zu Zeit nicht wissen / ob die Acta in gebührlicher Zeit inkomen oder nicht / und dadurch die Parthenen in vergebliche Kosten geführt werden / derwegen ist dieser gemeiner Bescheid / daß binfohro die Procuratores wan die Acta entweder extra oder Judicialiter in die Ganzelen einbracht werden / sie von dem Prothonotario anders nicht / dan in Begenwärtigkeit des Procuratoris ex adverso, oder eines Commissarien angenommen sollen werden / welches dan alsbald in das Prothocoll cum dato & die verzeichnet / auch in negtfolgender Audienz durch den Procuratoren / welcher die Acta einbracht / mindlich repetirt werden solle / und dahe dieser gestalt die Acta in Zeit der Ordnung nicht einbracht / daß alsdann die Appellatio vor desert und verloßchen gehalten werden / auch die Parthenen sich an den Procuratoren / so daran schuldig / ihres Schadens nach Befindung erholen sollen mögen / dessen so wohl der Prothonotarius als Procuratoren hiemit also ernstlich sollen erinnert seyn.

### Gemeiner Bescheid / so am 12. Decembris Anno 1589. publicirt.

**N**uf unterthänig supplicieren der sämtlichen Procuratoren des Fürstlichen Hoffgerichts alhier zu Düsseldorf / hat der Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr / Wilhelm / Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / ic. mein gnädiger Herr / durch Ihrer Fürstlichen Gnaden verordnete Rähte und Commissarien, die Prothocolla, in welchem sich diese bei der Ordnung nicht gemäß verhalten / ersehen und erwegen lassen. Ob nun wel Ihre Fürstliche Gnaden befugt bei Einnehmung der Pön fäll et was scharfer gegen sie zu verfahren / jedoch weilen Ihre Fürstl. Gnaden der gnädigen Zuversicht seyn / es werden ernste Procuratoren sich vor bas der Ordnung mehr gemäß verhalten / so haben dieselb folche Pön fäll / so bis auf den Augustum dieses 89. Jahr

Jahrs gefallen / dergestalt moderiren lassen / daß Hermanus Stac-  
kæus von alters noch  $2\frac{1}{2}$  und von neuen 2. Andrianus Kumpfstoß  
4. Jodocus von Rintlen 6. Petrus Erkelensis 9. Adolphus Stein-  
haus 5. und Adolphus Kelterhaus 5. Goldgulden/Gold oder den bis-  
ligen Wehrt darvor innerhalb 14. Tagen sub pena suspensionis ab  
officio von dem Einnehmer Johannen Froghem erlagen und be-  
zahlen sollen / mit der Erinnerung / daß sich hinsübro ermittelte Procu-  
ratores in Haltung ihrer Recels und Fürstlicher Ordnung fleissi-  
ger erzeigen sollen / dan wasfern jemand auf ihnen darwider hande-  
len und deswegen in Straffallen wird / soll derselb oder sie fämbe-  
lich supplicando nicht gehörd / sondern ohn einige Nachlaß solche  
Straff entrichten und bezahlen / darnach sich ein jeder zu verhalten.

Moderato und Ent-  
richtung der Pön-fäll  
darin die procuratores  
eine zeithero gesallen.

Gemeiner Bescheid / so am 7. April

Anno 1592. publicirt.

**M**achdem bey den executionibus processuum & mandatorum  
allerhand Unrichtigkeiten befunden / welches vornemblich da-  
her entstanden / daß die Processen und Mandaten / durch et-  
liche so diesem Fürstlichen Hoffgericht nicht veränd / und sonst un-  
bewehrte Notarien und Schreibere sehn / exequirt worden / deshwe-  
gen ist der Gemeiner Bescheid / daß hinsübro die Processen und  
Mandaten / so bey diesem Fürstlichen Hoffgericht erkant / sie sehn  
auch wie sie wollen / durch keine andere dan die vier des Hoffge-  
richts verändte Bottten / oder sonst bewehrt- oder immatriculirte  
Notarien exequirt werden sollen / mit dem Bescheid / im fall man  
hernegst befinden würde / daß einiger Process oder Mandat , wie  
es auch Nahmen haben mögte / durch jemand anders / dan wie ob-  
gemeldt exequirt / daß solche Execution oder Insinuation verworfs-  
fen / und vor cassirt und nichtig gehalten sehn solle.

Executionis sive In-  
sinuationes processuum & mandatorum  
sollen / durch keine an-  
dere als durch die  
Hoffgerichts Bottten  
und immatriculirte  
Notarien geschehen.

Als auch die Procuratores vor und nach gegen die Gülichischen  
und Deurener Bottten / Petrum und Herman von Bardenberg/  
wegen ihres Unsleiz und sonstien / allerhand Klägten eingewand/  
mit dem Angeben / daß dadurch bey den Processen viel Unrichtig-  
keiten und Versaumbnus erwachsen thäte / derwegen ist der Be-  
scheid / daß ermittelte Procuratores intra hinc & primam , was sie  
über behde angemelte Bottten zu klagen haben / schriftlich überge-  
ben sollen / und soll demnegst dasselb der Gebühr und als viel  
möglich remediert und abgeschafft werden.

Klägten wider den  
Gülichischen und Deu-  
rener Bottten.

Nachdem auch in dem gemeinen Bescheid / so den 5. Julii 1588.  
und am 3. Septembris des 1591. Jahrs abermahl publicirt / verse-  
hen / daß die Procuratores alle diejenige / gegen welche Process ge-  
betten / in specie mit Tauff und Zunahmen angeben / und keine  
Processus anders gesetzt werden sollen / als ist solcher gemeiner  
Bescheid hiemit dermassen declarire und erläutert / daß solche nicht  
allein bey denjenigen / welche Process gebetten / sondern welche auch  
umb process bitten und anhalten / verstanden werden / und dessen  
die Procuratores hiemit erinnert sehn sollen.

Supplicantes pro pro-  
cessibus , und die citan-  
di sollen in specie mit  
Tauff und Zunahmen  
angegeben werden.

## Gemeiner Bescheid / so am 28. April

Anno 1592. publicirt.

Procuratores sollen  
in specie schriftlich ü-  
bergeben / was sie über  
die Hoffgerichts Bot-  
ten zu klagen haben.

**Q**Es auf den 7. Aprilis ein gemein Bescheid / daß die Procuratores / was sie über den Deurischen und Gülischen Bottten zu klagen / in specie schriftlich ad primam übergeben sollen / publicirt / demselben aber über Zuversicht bis daher nicht nachkommen / so ist nochmahlen der Bescheid / daß sie entweder zusammen / oder ein jeder besonder / und bei Straß eines Holtgulden / auf eines jeden Person solchen Bescheid zwischen dies und negster Audienz gehorsamlich nachsetzen sollen / damit solchein Punct einnahlt als viel möglich remediert / und abgeholfen werden möge / dahe sie auch über dieses Hoffgerichts Bottten etwas zu klagen / sollen sie gleichfalls in solcher Zeit dem Prothonotario übergeben / damit auch solche Mängel / so viel möglich gebessert werden.

Gemeiner Bescheid / so am 20 De-  
cembris Anno 1633. publicirt.

Zulassung und An-  
nehmung der Zeit.

Weitläufiges Re-  
cessum und verzügli-  
ches Erbieten ad se-  
cundam vel infra du  
handelen.

Die Zeit soll à die  
des gehaltenen Reces-  
sus qnalauffen / die pro-  
curatores auch han-  
delen / und mit allent-  
halb des Bescheids erst  
erwarten.

**L**etzlich ist der gemeine Bescheid / daß die Procuratores einander so wohl in primo Termino , als auch erster desselben prorogation gebührliche Zeit nach Gelegenheit der Sachen / Puncten / Handlung und anderer Umständ / zulassen und annehmen / ohne alles gefährlichen unnöhtigen Submittirens.

**2** Also auch des langen / weitläufigen und verdrießlichen Recessum / wie ingleichen / wan sie auf bescheiden contumaciens / oder sonst zu handelen alsbald gefast sein / gleichwohl auf Hinlässigkeit oder vorseztlichem Verzug der Sachen / sich des Anzeigens / daß sie mit Handlung gefast / und ad secundam vel infra solche einzubringen uerbietig / sich enthalten.

**3** Dann auch sirohin / wann rationi termimi submittirt / einem jeden Procuratoren seine selbst zur Handlung begehrte / von Gegentheilen aber wiedersprochene Zeit / es werde gleich auf solche Submission ratione termini über kurz oder lang / oder etwan vor dessen endlicher Verfließung gar nicht interloquirt / dannoch alsbald à die des gehaltenen Reces anlauffen / und er von solchem Tag ahn zu rechnen / zwischen solchem seinem selbst begehrtem / oder hernach per Sententiam zugelassenem / oder auch abgekürstem Term in sub solita comminatione præjudiciale zu handelen schuldig sein / wie auch sonst in anderen Submissionibus , so viel immer möglich handelen / und nicht allenthalb des Bescheids erst zu erwarten.

**4** Weil man auch in mehrere weg gespürt / daß die Procuratores in ihren gerichtlichen Recessen zu mehrmahlen protocolliren lassen / als wan sie schriftliche producta cum copiis , oder etnigen bei den Productis angezogenen Beylagen einbrächten / und doch dieselbe nicht bei wehrender Audienz / sondern zu Zeiten lang hernach exhibiren / welches der Hoffgerichts-Ordnung und vorigen derwegen gegebenen Bescheiden / sonderlich denen vom 9. Febr. und 5. Julii 1588. zuwider / dadurch grosse Unordnung und Ver-  
zug

zug verursacht / als werden die Procuratoren solcher Bescheid nach-  
mahlen erinnert / mit dem Anhang / wo sie solchen zu wieder hin-  
fuhro die Producta nicht realiter bey wehrender Audienz exhibi-  
ren / daß alsdan die Recessen aufgestrichen / und vor nicht gehal-  
ten werden / auch derjenige Procurator von weine es geschickt / je-  
desmahl in Straß der Ordnung gefallen seyn sollen.

Realis exhibito pro-  
ductorum & adjuncto-  
rum cum copia.

5. Nachdem die Procuratoren gar spät in die Audienz kommen /  
ihrer etliche auch bisweilen ohne Erlaubniss ganz aufzubleiben / oder  
öffters eine geringe Zeit darin verharren / und dan zu nicht geringer  
Verachtung des Gerichts / Auffzug der Audienzien / und Nachtheil  
der Parteien ohne Erlaubniss darauf gehen / so ist hiemit weiter  
der gemeine Bescheid / daß die Procuratores , wan sie künftig auf  
nothwendigen Ursachen verreisen müssen / solches mit Inseritung  
der Ursachen / den Herren Räthen und Commissarien schriftlich  
zu erkennen geben / da sie auch Leibs Indisposition oder ander erheb-  
licher Verhinderung halben aus dem Gericht bleiben müssen / sol-  
ches bemeldten Herren Räthen jedesmahl vorher anzeigen lassen /  
und deren Erlaubniss begehrten / mit dem Anhang / daß sie hinfüh-  
ro solches nit thun / weder so oft Gerichtstag gehalten / vermög der  
Ordnung des Sommers Morgens umb sieben / des Winters umb  
acht / des Nachmittags aber umb zwey Uhren in der Canzeley er-  
scheinen / ihre Handelungen (daben sie doch allerselts sich des ordent-  
lichen Recessirens zu befleissen und aller Confusion zu enthalten)  
ansangen / und bey den Audiengien / bis zum End derselben verblei-  
ben / und die sich davon ohne Erlaubniss absonderen werden / daß  
diejenige / welche ohne Erlaubniss ganz aufzubleiben / nach Ermäs-  
sigung / die aber zu spät kommende / oder nicht zum End bleibende /  
jedesmahl ohne einiges Übersehen oder Nachlaß mit einem Goldgül-  
den gestrafft / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen  
werden sollen / sie haben dan zuvor solche Straß gänzlich entricht /  
zu welchem End dem Prothonotario , oder dessen Substituto hiemit  
auferlegt wird / diesem gemäß und ehe der Ubertreter zum recessi-  
ren gelassen wird / solche Straß einzubringen / und den Herren  
Räthen und Commissarien die abwesende Procuratoren jedes  
Gerichtstag nahmhaft zu machen.

Presentia procurato-  
rum bey den gerichtli-  
chen Audiengien / der-  
selben verreisen oder  
Verhinderung. sc.  
vide gemein Bescheid  
vom 5. Juli und 3. Sep.  
1591. s. letzlich.

6. Wan auch einer oder ander auf erheblichen Ursachen vom  
Gericht erlaubt / soll derselb nicht durch seine Sribenten proponi-  
ren / sondern einem anderen Procuratoren mit gnugsaßner in-  
struktion substituiren / und ohne vollkommenen Bericht nicht sub-  
mittieren lassen.

Substitutio procura-  
torum

7. Alles dasjenige / so durch die Procuratoren in der Canzeley  
sollcittirt / und auf ihr Anhalten versiert wird / sollen sie fürder-  
lich und innwendig 14. Tagen einlösen / und auf der Canzeley erhe-  
ben / sich auch daben allen Verzugs und Auffenthalts enthalten.

Erlösung des jen-  
gen / so in der Canze-  
ley gefertigt.

8. Künftig sollen auch die Procuratoren , wan die Sachen ver-  
gleichen / solches gerichtlich anzeigen / und der Gebühr bescheinien.

Vergleichene Sachen  
vide Ordnung Tit. 26  
§. ult.

9. In puncto responsionum , wie auch der Gewald umbesehen  
und unerwogen / durch die Wort / dafern die gnugsaß noch der-  
gleichen Conditional-Recessen vergeblich nicht submittiren.

Conditional recessio-  
nen in puncto responsi-  
onum und der Gewalt,

Repetitio Recessuum.

Exceptio contra commissarios & testes statim probanda.

Agnitio vel diffusio documentorum probatoriorum.

Nominatio citando-  
rum. vide gemeine  
Schieden de anno 1588.  
5. Julii, Anno 1591, 3.  
Sept. & Anno 1592. 7.  
April.

Quomodo plura doc-  
umenta, instrumenta,  
&c. sunt exhibenda.

Der Procuratoren Be-  
scheidenheit / Gebehr-  
den und Handlung.

Collusio ratione terminorum.

Retardatio insinuatio-  
num in executivis.

Reproductio executo-  
rialium, archiorum &  
mandatorum Executivorum.

10. Sich der Repetition der Recessen auf einer Sachen in die ander gänzlich enthalten.

11. Wider die ernente zu Commissarien oder Zeugen nicht nur in genere, daß sie verwandt oder verdächtig seyn / bloßlich excipiiren/ sondern solch und dergleichen Angeben alsbald und zugleich mit erweisen.

12. Wan auch orginal versiegelse / und andern probatori Urkunden vorbracht / und darüber recognitio sigillorum aut manuum gebetten / darauf nicht geraumen Aufstand zu begehren / sondern Sigilla manus oder signa der Notarien und anderer Schriften / was ihnen deren bekent oder nicht bekent / alsbald / oder da erhebliches Bedenken dabey vorfiele / in begehrter Zeit / die werde von dem Gegentheil / oder auch per decretum zugelassen oder nicht / sub poenâ agnitorum agnosciren oder diffitiren.

13. Ein jeder welcher Ladung begehren wird / soll die Parthenen so zu citiren / benennen / oder so deren viel in Schriften verzeichnet / gerichtlich übergeben.

14. Wan auch hinführte eine würtliche Anzahl Brieff / Urkunden / Instrumenta oder Gerechtigkeiten ihre Parthenen einzulegen haben / dieselbe nicht also specificè und unterschiedlich nach einander benennen / sondern in und mit einem Specifications- Zettel zu Verhütung Längering des Proces und Gerichts einbringen.

15. Sich im übrigem gebührender Bescheidenheit und geberden vor Gericht befleissigen / und aller umgeschickter Handlung bei hoher Straff enthalten.

16. Der durch sie bewilligter / oder von der Ordnung angesetzten Termin halben / miteinander nicht colludiren.

17. Noch in Executivis die Insinuationes und Reproductiones vorsätzlich auff halten.

18. So dan sich schließlich aller dieser und voriger ihrenthalben ergangener Bescheiden erinneren und denen würtlich auch sonst ins gemein der Ordnung gemäß verhalten.

### Gemeiner Bescheid / so am 30. Maij

1634. publicirt.

**L**e Eglich werden die Procuratores sambt und senders des am 20. Decemb. jüngst S. penult noch in executivis ergangenen communis decreti ernstlich erinnert / und ist hiemit nach mahlen der gemeine Bescheid / daß dieselbe in executivis mit würtlicher Reproducierung der erkenter executorialien und actiorum / wie auch Mandatorum Executivorum, und darauf ertheilten ferneren processen (damit so wohl die Parthenen an ihren erlangten Rechten / nicht auff halten / als auch dem Fürstlichen Fisco die verwirkte Pön-Fälle nicht vorenthalten werden) bei Straff fünff Goldgulden / so oft und manchmahl sie solches unterlassen / unnachlässig zu bezahlen / förderligst / wie sichs zu recht gebührt / verfahren sollen.

Gemein-

## Gemeiner Bescheid / so am 5 April

Anno 1661. publicirt.

1. **L**ydlich ist auch der gemeine Bescheid / erstlich / weil ex Prothocollis zu ersehen / das Procuratores in causis Appellationum, Revisionum, Mandatorum & simplicis Quarrelæ dren / vier / ja auch wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dadurch dan oft nullitates und vergebliche Kosten zu mercklichem Beschwer und Aufenthalt der Parthenen verursachet werden / als sollen Procuratores ihre Personas längst in secundo vel tertio termino, sonderlich aber vor einiger submission in puncto der Gebühr qualificiren / oder gewärtig seyn / daß sie in poenam falsi Procuratoris erklärt / und über das noch mit einem Goldgulden gestrafft werden sollen.

Qualificatio & legitimatio Procuratorum.

2. Nachdem auch zum andern sich oftmahlen zuträgt / das Procuratores sub cautione rati erscheinen / gleichwohl aber inner der darzu in der Ordnung bestimpter Zeit ihre personas nicht qualificiren / dadurch dan gleichfalls viele vergebliche Kosten und nachtheilige dilationes causarum verursachet werden / als sollen sie hierin ermeldter Ordnung bei Vermeidung der darin anbetragter Straff præcisè nachkommen / aber doch / wan sie vor solcher Zeit auch submittiren / alsdan zuvor unter Straff / wie obgemeldt sich qualificiren.

Procuratores de rati carentes sollen sich in zeit der Ordnung qualificiren.

3. Zum dritten / weil alle Termin vermög Fürstlicher Hoffgerichts-Ordnung peremptorii seynd / welches bei vorgewesenen Kriegs-Zeiten etwa in Unordnung und Abgang kommen / und dan zu Besförderung der heilsahmer Justiz hochnothig / daß solches wiederumb in vorigen Stand gebracht werde / als sollen Procuratores auf solche Ordnung stricte halten / und in primo termino mit ihrer Handlung ohnfehlbar einkommen / oder sonstigen gewärtig seyn / daß der Weg solches zu thun præcludirt / und in puncta interlocuit werden / solten aber dazwischen erhebliche Ursachen vorfallen / wodurch sie in termino mit nothiger Handlung einzukommen behindert / alsdan sollen sie solches ante terminum, und nicht in ipso termino, wie bisher zu kostbahrem Aufenthalt der Parthenen anisbräuchig geschehen / vorbringen / und darauff gebetteter prærogation halber Bescheids erwarten / zu solchem End Prothonotarius auch alsbald die Acta gehörigen Orths distribuiren solle.

Omnis termini sunt peremptorii vermög der Ordnung.

4. Es sollen auch zum vierdten Procuratores in ihren mundlichen recessiren des Worts Prærogation, wan Terminus verflossen / wie zum offtern geschickt / unter Straff der Ordnung sich enthalten / sondern pro novo termino, wan cause relevantes vorhanden seynd / anhalten.

Prærogatio termini ante ejus lapsum petenda.

5. Daneben und zum fünften / sollen Procuratores der Ordnung und vorigen gemeinen Bescheiden gemäß / der Weitläufigkeit im recessiren sich enthalten / sondern in alle wege der Kürze ohne Einmischung meritorum cause sich befleissigen / oder gewärtig seyn / daß ihre Recessen ab actis verworffen / und darzu in Straff der Ordnung erklärt werden.

Distributio actorum per Prothonotarium.

6. Weiters und zum sechsten / Nachdem sich befindet / daß in exceptio-

lapso termino, non prærogatio, sed novus terminus petendus.

Weitläufiges recessiren / vide gemeine Bescheiden de anno 1580, 6. Sept. & anno 1633, 20. Decemb. §. 2.

In punctis incidentibus  
sollen ultra duplicam  
keine Schriften mehr  
zugelassen werden.

Wie die Schriften  
zu rubriciren.

Agnitio vel diffusio  
der Vollmachten/doco-  
menten und acten. Vid.  
etiam gemein. Be-  
scheid de anno 1633. 20.  
Decemb. s. 12.

Calumniae Advo-  
torum & Procurato-  
rum.

Producta in duplo  
exhibenda, item legi-  
bilitate & correcte.

Nach geführten pro-  
bationibus sollen nur  
zwei Schriften hinc  
ad eundem zugelassen werden.

exceptionibus fori declinatoriis, non devolutionis, desertionis,  
und auch andern post item contestatam vorfallenden punctis, als  
da seyn exceptiones contra testes, documenta, gebettene Juris sub-  
sidiales und andere mehr incidentia, darüber zu interloquiren ul-  
tra duplicam noch häufige Handelungen/ und so viel Schriften  
eingebracht werden/ daß Advocati schwier nicht wissen/ wie sie die-  
selbe rubriciren sollen / dar durch solche puncta mehr verwirret/  
und intricirt/ als explicirt/ und klar gemacht werden/ als sollen  
ultra duplicam in solchen punctis incidentibus keine Schriften  
mehr zugelassen/ sondern ab actis verworffen/ und Procurato-  
res noch darzu in Straff der Ordnung ertheilt werden/ innassen  
auch keine andere Rubricas, als Exceptio, Rebutio und Duplica,  
mit Benennung der Puncten gebrauchen sollen.

7. Es sollen auch zum siebenden in punctis agnitionum exhi-  
birter Vollmachten/ fundbahrer Documenten und Acten/ sonder-  
lich da untergesetzte Händ/ Siegel und Pittschafften gruigsam  
bekent/ und von einländischen und benachbarten Collegiis, Judi-  
ciis & Communitatibus herkommen/ die Procuratores mit so vie-  
len vergeblichen terminis zu Vergrößerung der Kosten/ innassen  
täglich im werk besünden wird/ sich nicht aufzuhalten/ sondern als-  
halb agnoscendo vel diffitendo sich erklären/ es wäre dan sach/  
dass ein sichtbarlicher Argwohn an Siegeln/ Händen und Pitt-  
schafften zu vermehren/ auf welchen fall sie die Nothurst dage-  
gen schriftlich vorzubringen.

8. Nachdem auch vors achte fast gemein wird/ daß Advocati  
und Procuratores in übergebenen Schriften vieler Calumnien an-  
zuziehen/ hisiger/ bitterer Wort/ und Linbescheidenheit über der  
Sachen Nothurst und Nutzen gegen gemeine beschriebene Rechten  
und Hoffgerichts-Ordnung sich gebrauchen/ als sollen sie dessen  
unter ernster arbitraire Straff nach gestalt der Übertretung sich  
gänzlich enthalten/ sondern vielmehr ihrem Obligen nach aller  
Bescheidenheit und Observanz befleissigen.

9. Zum neundten sollen die Producta und Schriften in  
duplo würtlich übergeben/ und auch leßbahr und correct geschrie-  
ben werden/ und daß unter Straff der Ordnung.

10. Es sollen auch zum zehnten nach geführten probationi-  
bus mehr nicht als zwey Schriften hinc inde, nemlich Conclu-  
sio, und Gegen-Conclusion zugelassen/ sondern was darüber ex-  
hibiert wird/ ab actis verworffen/ und Procuratores, wann sie sol-  
che exhibiren noch darzu gestraft werden.

11. Schließlich und zum eißten/ werden Procuratores alles  
Ernst erinnert/ daß sie der Hoffgerichts-Ordnung/ hievorigen  
gemeinen am 20. Decemb. anno 1633. publicirten/ und in specie  
diesen gegenwärtigen Bescheid gehorsamlich nachkommen/ alles  
bei Vermeidung deren darin gesetzten Straffen/ und solle dieser  
gemeiner Bescheid den vierzehenden negkünftigen Monaths Ju-  
nius seinen Anfang nehmen. Publicatum Düsseldorf am 5. Apri-  
lis Anno 1661.

Edictum

Edictum de Anno 1662. 30. Decembris  
wegen der beschlossener Rechts-Sachen.

**V**on Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm / Pfalzgraffe bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzogen / Graff zu Beldenz / Sponheim / der Markt / Ravenßberg / und Mörß / Herr zu Ravenstein &c. Thun fund und fügen hiemit jedermanniglich zu wissen. Nachdem Uns der unterthänigster Bericht geschehen / daß bei hiesigem unserm Gülich- und Bergischen Hoffgericht auf den verwichenen langwierigen Kriegs-Zeiten und Jahren ein zumbliche grosse Anzahl beschlossener Rechts-Sachen vorhanden / darinnen Wir Uns von dem Allmächtigen anvertrautem Landsfürstlichen Amt / einem jeden auff gebührlich unterthänigst Anrufen fürderlich Recht / und durchgehende Gerechtigkeit wiederfahren und administriren zu lassen gnädigst geneigt / gleichwohl mit Langwirigkeit der Zeit / und Veränderung der Lauffen / Person und Sachen selbst / derselben vermuhtlich viele in der Güte verglichen / die Partien und Procuratores verforben / durch Succession oder sonst in anderen Standt gestelt / oder verändert / daß darin zu versfahren und Aufsprach zuthun / theils nicht möglich / theils unwohnhaftig / in welcher Unsicherheit dan unsere Canzler / Räthe und verordnete Hoffgerichts-Commissarii mit vergeblicher Mühe und Zeit-Verlierung bemühet / und andere nothigere Sachen zurück gestelt werden mögten / so haben Wir diese Unsere zu Beforderung der heilsamer Gerechtigkeit ziehende Meinung / und Versorg durch dieses unser offen Edict jedermanniglich zu wissen thun / und befehlen wollen / daß alle diejenige / welche an gemeltem unserem Hoffgericht in den verwichenen Kriegs-Zeiten / und vor Antrittung unserer Fürstlichen Regierung im Jahr 1653. daselbst beschlossene Sachen haben / sich bei demselben umb Erörterung gebührlich anzuhören / und schleunige unverdächtig administration der Gerechtigkeit zu erwarten haben sollen / darnach sich ein jeder zu richten / oder es sich sonst selbst aufzunehmen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decemb. 1662.

**R**erordnung.

Ratione Restitutionis in integrum.

**V**on Gottes Gnaden Philip Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Beldenz Sponheim / der Markt / Ravenßberg und Mörß / Herr zu Ravenstein &c.

**T**hum fundt / Nachdem Wir eine Zeithero missfällig wahrgenommen / daß fast in allen / an unserer hiesigen Hoff-Canzelen und Hoffgericht abgeurtheilten Sachen das beneficium restitutionis in integrum / missbraucht / und die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Reichs-Sachsen / auch unseren Land- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderte requisita wenig oder gar nicht beobachtet werden / in deme bey denen deshalb einbringenden Implorations-Schriften / nichts neues / sondern eben dasjenig / was in vorigen Instanzien und albie / vor ergangener Urtheil in jure & facto aufführlich vorkommen / und darüber nach reisser Erwegung und Deliberation bereits gesprochen ist / von newen

newen wiederumb hervor gezogen / verdrießlich recapituliret / und also vielinehr / was zu einer Revisions , als Restitutions Instanz gehörig / auf die Bahn gebracht / ja wohl gar verangeregten unsern Verordnungen zwieder gar anzug und taxirliche Imputationes durch die Schrift Stellere / bisweilen unbescheidenlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein zu unserm Hoff Canslehen und Hoffgericht hochstraffbahnen Despect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unserer Hoff-Räthen und Hoffgerichts Commissarien / sondern auch zu unverantwortlicher Wiederhöhlung bereits decidirter Streitigkeiten / und schädlichen Verzügerungen anderer Sachen gereicht / als ist hiemit an alle Advocaten und Procuratoren / unser ernstlicher Befehl / daß sie sich ins künftig solcher unverantwortlicher straffbahrer Missbrauch gänzlich enthalten / und in denen Fällen / wohe nach aufgesprochenen Urtheilen sie das Remedium restitutionis in integrum platz zu haben und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsaumb qualifizirt zu seyn erachten werden / nicht daß jenige / so schon vorher in facto & jure vorkommen / wiederhöhlen / weniger einige / ihrer seits eingebildete Rationes decidendi , und deren Refutationes mit eimischen / sondern einzlig und allein die in facto emergirende neue dienlich- und erhebliche Umstände oder aufs neu zur Hand gebrachte Urkunden / brieffliche Schein / und Documenten in denen Handelungen / so sie deshalb überreichen / kurz und nervosé einführen / und zugleich mit special Gewalldten / von ihren Principalen zu Abstattung des Endes / daß weder sie Sachwältere / oder jetztgedachte ihre Principalen / und deren Advocaten / von solchen neuen Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabt / oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeinet / jederzeit gefast erscheinen / in alle wege aber die ihnen in solchen Restitutions und allen anderen Sachen zugesetzte Schriften / ehe sie übergeben werden / fleißig überlegen / und wohe etwas darinnen erfindlich / so unserem / auch unserer Hoff-Canslehen und Hoffgerichts Respect , oder der erforderter Bescheidenheit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und zum Glimpf bringen / oder gehördigen Orten zurück senden / keineswegs aber auff einigerley Reservation , oder Protestation non approbationis contentorum , noch was sonst den gleichen seyn mag / sich verlassen / diesem allem um aufgesetzt also nachkommen / und im widrigen einer unaufzbleiblicher Geldstraff / oder auch gestalten Sachen nach der Suspension , oder wol gar Amotion ab officio gewärtig seyn sollen / dessen Wir Uns gnädigst versehen. Geben Düsseldorf den 18. Novemb. 1669.

### Gemeiner Bescheid / so den 28. Maij Anno 1675. publicirt.

Insinuationes & Jura  
der Hoffgerichts Bot-  
ten.

**L**ndlich ist auch der gemeine Bescheid / daß hiesige Hoffgerichts Botten der Insinuation und deren Jurium halber der Ordnung gemäß sich verhalten / die Parthenen darüber bei Straff nach Ermäßigung nicht dringen / noch beschweren / auch den

den Executis jedesmahl einverleiben sollen / was ihnen der Insinuation halben gegeben und bezahlt worden / oder sie dafür zu fordern gemeint.

## Gemeiner Bescheid / so am 20. Au-

gusti Anno 1680. publicirt.

Nachdem fast viele Klagten vorkommen / daß dieses Hoffgerichts veränderte Botten wegen Insinuation der Ladungen / Inhibition, Compulsorialien / Executorialien mandatorum executivorum und dergleichen den Parthenen gar übermäßige Jura abforderen / und sich entrichten lassen / solches aber der Hoffgerichts-Ordnung und am 28. May 1675. publicirtem gemeinen Bescheid / auch der Billigkeit selbst zu wider / und keines Wegs zu gestatten / so ist der nachmahliger Bescheid / daß ermelte Hoffgerichts-Botten mit der in gedachter Ordnung tit. 27 ihnen zugelegter Belohnung sich vergnügen lassen / darüber auch die Parthenen einigermassen nicht beschweren / und damit alle Unrichtigkeit hierinfals desto besser verhütet bleiben möge / den Parthenen ab der von ihnen empfangenen Belohnung jedesmahl gebührliche Quitanz / ob die gleich nicht gefordert würde / umweigerlich mittheilen / daneben die Abschrift solcher Quitanz den executis jederzeit untersezzen und ben schreiben / oder dabe die Zahlung nach der Insinuation allererst geschehen würde / solchen fals dieweniger nicht Eopen der Quittung alsbald ad Prothocollum übergeben / und sich an diesem allem hen Straff der Entsezung ihres Dienstes / oder sonst nach Ermässigung nichts behinderen lassen sollen.

Obgemelte Hoffgerichts-Botten sollen sich mit der ihnen zugeliegerter belohnung vergnügen lassen.

Und die Parthenen darüber nicht beschweren / denselben gebührliche Quittung mittheilen / deren abschrifte auch den Executis untersezzen / oder ad Prothocollum übergeben.

Weilen auch im Werk verspüret wird / daß gemelte Hoffgerichts-Botten auf empfangene Processen und Missiven / von den Procuratoren eilends nicht verreisen / sondern sich hieselbst aufthalten / zu deme oftmahlen nach geendigten gerichtlichen Audienzien allererst wieder ankommen / dadurch dan verursacht wird / daß die erkente Processen / durch die Procuratoren in bestimmtem Termine nicht reproducirt / noch die Producten in behörigter Zeit übergeben werden können / als wird denselben hiemit auferlegt und befohlen / alsbald nach empfangenen obgemelten Processen / Missiven, Beselchen und dergleichen von ihnen abzureisen / ihr Amt mit Insinuation der Ladungen und anderer Processen / so dan Bestellung der aufgegebener Missiven, Producten / oder anderer Schriften alles fleisses und getreulich zu verrichten / auch innerhalb den negsten acht oder längst vierzehn Tagen sich bei dem Hoffgericht zeit wehrender Audienz wieder einzufinden und ihrer Verrichtung halber den Procuratoren so wohl richtige Relation einzubringen / als auch die an sie habende Schreiben denselben vor Endigung der Audienz einzuhändigen / in allem übrigem auch der Hoffgerichts-Ordnung / so viel dieselbe sie betrifft / der Gebühr nach zusezzen / oder unaufzbleiblicher Straff nach Befinden gewätig zu seyn.

Item nach empfangenen Processen, Missiven, Beselchen / sc. alsbald abreisen / und in bestimmter zeit beyna Hoffgericht sich wieder einzufinden.

Und damit sich gedachte Botten der Unwissen- oder Vergessenheit

## 40 Hoffgerichts-Ordnung.

senheit halber hernegst nicht entschuldigen mögen / als solle der Vice-Prothonotarius denselben hierab so wohl eine gleichlautende Abschrift / als auch einen Extract obgemel-ter Hoffgerichts-Ordnung zu ihrer Nachricht / und desto besserer Observanz derselben und dieses Bescheids mittheilen / auch wie es geschehen / schriftlich referiren. Publicatum Dusseldorfii in audienciam solitam 20. Augusti 1680.

### Gemeiner Bescheid / so den 3. Septembris Anno 1680. publicirt worden.

**H**achdem die Erfahrung bisher im Werck bezeiget / daß dieses Hochfürstlichen Külich- und Bergischen Hoffgerichts-Ordnung und hiebevor publicirten gemeinen Bescheiden allerdings nicht nachgelebt / sonst auch ander weiter mehren Verordnung wounthten seyn wolle / als ist der gemeiner Bescheid :

1. Daz erstlich die Supplicationes , darin umb Ladung / oder andere Proces angehalten wird / von den Partehenen selbst / oder einem des Hoffgerichts veränderten Procuratoren eigenhändig unterschrieben / bey dessen Unterlassung aber nicht angenommen werden sollen.

2. Da auch zum anderen mehr dan ein Kläger oder Appellant vorhanden / sollen dieselbe so wohl als auch die Citandi und Gegenthile alle mit Tauff- und Zunahmen benannt / auf die gemeine Wörter / als : Erben / Vormündere / Consorten / Interessenten und Zustand / oder daß sie in Executione benannt werden sollen / keine Ladung oder andere Proces in der Canzelen gefertiget / weniger extradiert, und die Übertrettere nach Gelegenheit gestraft werden.

3. Drittens sollen obgemelte Supplicationes und alle andere schriftliche Handelungen und Producta , sauber / correct und leßbar geschrieben / auch von denen in der Sachen Dienenden / sonderlich aber alshier in loco anwesenden Advocaten so wohl / als von den Procuratoren unterschrieben / oder die Advocati extranei zum wenigsten in subscriptione procuratoris mit benennet / so dan die Producta und Beylegen / bei wehrender Audiens würtlich / und zwarn in duplo übergehen / auch zu Verhütung des eine zeit hero in puncto nicht beschobener Communication verspülerten auftenthaltlichen Recessirens dem gegen Anvalde die Abschrift alsbald / und bei selbiger Audiens mitgetheilet / im widriegen aber nicht angenommen / noch die Reessen prothocollirt / sondern vor nicht gehalten / erachtet werden / und die Procuratoren , so oft von ihnen darwider geschicht / in Straff der Ordnung gefallen seyn.

4. Es sollen auch zum vierdten die Procuratoren , in Sachen darinn sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht / oder auch Gerichtschreibere in vorigen Instanzien / gewesen

Auf dem Reichs-Abseide  
anno 1566. §. Da dann ic.  
Hoffgerichts-Ordnung Tit. 2. §.  
Der Kläger.

Auf obgemeltem Reichs Ab-  
scheid anno 1566. §. Hinführan ic.  
Hoffgerichts-Ordn. tit. 2. §. Da  
aber gemeinen Bescheiden 40.  
1588. §. Julii. & an. 1591. 3. Sept. §.  
Weil dan auch / Item anno 1592.  
7. April. §. Nach dem auch / & an-  
no 1633. 20. Decemb. §. 13.

Ratione subscriptionis Advocato-  
rum , auf dem der Lands- ord.  
beygedruckten beselch de an. 1570.  
20. May Hoffgerichts- ordn. tit.  
26. §. Demnach durch / & §. Sie  
die Procuratoren ic. Gemeinen  
Bescheid des Käys. Cammerge-  
richts zu Speyer anno 1639. 13.  
Decemb. §. 4.

Wegen würdlicher Übergebung  
der schriften und producten , auch  
Beylegen auf der Hoffgerichts  
ordn. tit. 25. §. 2. gemeinen Bes.  
anno 1588. §. Julii & an. 1591. 3.  
Sept. §. So wird man item anno  
1633. 20. Dec. §. Weil man auch

Ratione verborum in duplo  
auf der Hoffgerichts- ordn. tit.  
26. §. Sie die Procuratoren ibid  
dupliciter. Gemeinem Bes. anno  
1633. 5. Apr. §. Weil man auch ibi.  
Cum copiis & §. Zum 9. ubi dass  
die Producta in duplo übergeben  
auch correct und leßbar geschrie-  
ben werden sollen.

Ex edicta Caroli V. nr. 1543. §.

gewesen / sich des procurirens / Sollicitirens und dergleichen/ gänglich enthalten / oder gewärtig seyn / daß sie der Gebühr dar- für angesehen werden.

5. Fünftens / weil auf den Actis zu ersehen / daß die Procuratores offnalls ihre Person der Gebühr und in zeiten nicht qualificiren / dardurch dan vergebliche Kosten und Nullitäten verursacht werden / als solle es mit Stellung der Vollmachten also gehalten werden / daß ermelte Procuratores die Constitutiones von den Parthenen entweder von dem Prothonotario geschehen lassen / und dieselbe folgends gerichtlich ad Acta repetiren / oder die Vollmachten vor den Gerichten / oder auch für Bürgermeister und Rath / darunter die Parthenen gesessen / gesertiget / solchen fals aber mit des Gerichts oder Rahts Siegel / neben des Gerichts oder Stadt- Schreibers Unterschrift bekräftiger / oder sonst den Gewälde von glaubwürdigen und bewehrten Notarien gegeben in forma instrumenti & membrana außgerichtet / auch Libels-weise geschrieben / und also einbracht werden; Jedoch sollen den Prälaten / Geistlichen / denen vom Adel / graduirte Personen und deren Wittben / wie auch den Städten und Communen / unter ihren Siegeln und Unterschriften ihre Vollmachten und Syndicaten zu stellen erlaubt / solches auch auf Richter / Scheffen und Gerichtschreiber / wann sie ins gesamt klagt / oder beklagt werden / hie mit extendirt seyn.

6. Zum sechsten / sollen hinsühro die Gewälde und Vollmachten nach Anlaß des Reichs-Abscheids de Anno 1654. auff der Parthenen Erben mitgestellt werden / auf daß nach einer oder anderer Parthenen tödlichen Hintritt nicht nöthig seye / die Erben ad reasumendum item zu citiren / sondern wan anders das Procuratorium obgemelter Gestalt von dem bestellten Procuratoren gerichtlich producirt worden / derselbe alsdan bis zum Schluß der Sachen verfahren / auch so wohl die definitiv , als Benurtheil/ dafern die Erben noch nicht nahmhaft gemacht / in des Procuratoren Person gefasset / und gesprochen werden / wie er procurator dann schuldig seyn solle / innerhalb sechs Wochen / oder auch ohnerwartet solcher Zeit / so bald er es in Erfahrung gebracht / seines abgelebten Principalen Todfall / und desselben hinterlassener Erben Mahnen und Zumahnen ad prothocollum zu dem end anzugeben / oder schriftlich einzubringen / damit die Bescheid desto formlicher begriffen und versasset werden mögen.

7. Nicht weniger und zum siebenden sollen ins fünftig die Parthenen gleich zu Eingang des Rechtsstands dem Procuratoren einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung) beordnen / und der selb / auf den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschafft erfolgenden tödlicher Hintritts / oder sonst anderwerter Veränderung seines Stands / also bald ohne weitere Bestellung den Pro- cess zu continuiren mächtig und gehalten / doch der Parthenen umbenommen seyn / sondern frey stehen / ob sie den Substitutum behalten / oder einen andern procuratoren / gleichwohl aber zeitlich und längst in einem Monath von zeit an des zu wissen gemacht

Aug. Cammergerichts- Ordn. part. 1. tit. 39. §.  
Als sich auch Hoffgerichts- Ordn. tit. 26. §.  
ult. cum extensione auff die Gerichtschreiber.

Auf der Reformation und Reichs-Ordn. cap. 13. §. mit Stellung Gemeinem Bescheid an. 1588. 5. Juli. & anno 1591. 3. Sept. §. gleicher Gestalt. Hoffgerichts- Ordn. tit. 3. Edictio Ducis joannis Wilhelmi an. 1607. 9. Sept. ubi, daß alle gerichtliche documents, Urkunden usw. briefliche Schein zur Verhütung der falsitaten / Gefährlichkeit und betrugs durch die veränderte Gerichtschreiber sub pena nullitate mit eigener hand unterschrieben werden sollen.  
Cetera ex usu & obseruantia.

Auf angezogenem Reichs-Abscheid an. 1654 §. Damit auch 99. und der an. 1675. den 23. Sep. in Druck auffgangener Hochfürstl. Ord. §.  
7. verl. so viel aber / 16.

Auf obgemeltem Reichs Abscheid anno 1654. §. Als auch weiter 100. Und vorge- dachter Verordnung vom 23. September anno 1675. dict. §.

machten Abscherben / bestellen wolte / und hätte bis dahn der Substitutus den Proces zu vollführen / auch der Richter die Sennenz wieder ihnen zu fällen / die Parthen aber ihnen solchen als nichts destominder billigen dingen nach zu Contentiren / dafern aber der Substitutus ehe dan der Procurator mit todt abgehe / und die Principales solchen Abgang von den Procuratoren / wie ihnen billig aufzuerlegen / zeitlich berichtet würden / so sollen ermeite Principales oder Parthenen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn.

Auf der Hoffgerichts  
Ordn. tit. 3. §. Da aber.  
in verbis Zur ganzen  
Sachen, Reichs Abs.  
anno 1654. §. Und dem  
nach / 101.

Auf obgemester Ord.  
dict. tit. 3. §. da aber verl.  
oder auch wan in ande-  
ren Sachen gemeinen  
bescheid an. 1588. §. ju-  
lli & an. 1591. §. Sept. §.  
gleicher gestalt. verl wie  
sie dan auch ic. Cam-  
mergerichts-Ord. part.  
3. tit. 12. §. und so ein  
Procurator Roding. in  
Pandect. Camer. lib. 3.  
tit. 29. §. 9.

Ex Roding dicto tit. 29.  
§. 15. ubi ad hoc allegat  
memor procuratorum  
de anno 1575. §. neben  
diesem.

Procuratoris à tutori-  
bus, curatoribusve con-  
stituti, non solum acto-  
rium, sed etiam tuto-  
rium vel curatorium  
produceret debet Gail.  
lib. 2. obli. v. 107.

Ex Jacob Blum ad con-  
cept. ordinat. Camerze  
part. 3. tit. 14. §. 1. Ro-  
ding. lib. 3. tit. 29. §. II.  
eirca fin. ubi quod pro-  
curatores transmissum  
procuratorium confess-  
im bene ponderare, de  
inventis defectibus par-  
tes admonere, & aliud  
sufficiens reposcere de-  
beant.

Auf dem Reichs-  
Abscheid de an. 1566. §.  
da in einiger 88. verl. so  
bald gemeinsam Be-  
scheid anno 1633. §. 9.  
Jacob Blum, & Roding.  
tit. 10.

8. Achtens / sollen zu Verhütung mehrerer Kosten / und Ab-  
kürzung der Processen die Parthenen ihre Procuratores, nicht  
nur an unum actum, sondern zu der ganzen / und zwar zu allen  
ihren an diesem Gülich- und Bergischen Hoffgericht habenden /  
oder ins künftig überkommenden Sachen / vermög hernach ge-  
setzter Form legitimiren / und wan in einer Sachen general  
Gewald oder Syndicat einkommen und agnoscirt / dessen von  
dem Prothonotario signirte Copen übergeben / und darauf die  
Sach / Jahr und Tag / da das Original einkommen / rubricirt  
und geschrieben / es auch also mit den privilegiien, Instrumenten  
und anderen Brieffen / deren Original in anderen Sachen zu-  
vor vorbracht / gehalten werden.

9. Weilen auch zum neinten auf denen vor dem Protho-  
notario bescheineten Constitutionen und einkommenen Gewälten  
zu ersehen / daß die Parthenen / zuweilen vor sich / und ihre Con-  
sortes ohne einige von denselben darzu habende Vollmacht / con-  
stituiren / als solle dieser Missbrauch hiemit abgeschafft / und die  
procuratores sich von den Consorten und Principalen selbst con-  
stituiren zu lassen / und wan sie in Nahmen und von wegen der  
Vormunder erscheinen und handelen / alsdan nicht allein die  
Vollmacht oder Actorium, sondern auch das Tutorium oder  
Curatorium vorzubringen schuldig / im widrigen aber einer  
Straff nach Ermäßigung gewärtig seyn.

10. Zum zehnden solle ein jeder Procurator bei seinen ge-  
leisteten Pflichten seinen empfangenen Gewald / alsbald vor sich  
selbst mit sonderem Fleiß / und ob daran einiger Mangel umb-  
ständlich erwegen / nicht aber so lang warten / bis man ihnen  
allererst durch seines Gegenthels Einreden / oder durch Bescheid  
zu besserer Qualification seiner Person antreibe / da dan der  
Gewald nicht allerdings gnugsam / soll er selbsten umb weitere  
Gewald / mit Anzeigung des befundenen Mangels bei sei-  
nem principalen unverzüglich anhalten / und daran seyn / daß  
er mit vollkommenen Gewald versehen werde.

11. Gleicher gestalt / und zum eilfsten / so bald ein Gewald  
einbricht / oder die Constitutio von dem prothonotario geschehen  
und ad Acta repitirt / soll der Gegen-Procurator nicht dessen unbe-  
sehen und unerwogen durch die Wort / so ferner gnugsam / noch  
dergleichen conditional Recess darüber submitiren / sondern den-  
selben besichtigen und ponderiren / und wa er ihnen mangelhaft  
oder

oder ungünsam befindet / alsbald dagegen excipüren / und umb vollkommene Legitimation anhaften / auf daß nicht erst nach gethanem Besluß / die Rähte dasselbig durch Bescheid auflegen / und die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen / und damit der Gegen-Procurator diesem desto besser nachsehen möge / sollen die Procuratoren neben ihren Gewälten oder derselben signirten Copeyen auch ein gleichlautende Abschrift davon / wie hieroben §. 3. von anderen Producten gemeldet / vorzubringen und ihren Gegentheil aufzufolgen zulassen schuldig seyn.

12. Da aber zum zwölften dem Anwalt seine Person obgemelter massen in Zeit der Ordnung zu legitimiren nicht möglich / soll er / daß gnugsame Gewald inwendig sechs Wochen cum ratificatione retroactorum einbringen wolle / gerichtlich cavire / deme auch also bei Straff der Rechten würdiglich nachkommen / und der eine zeithero eingerissener Missbrauch / daß gar keine Zeit darzu genommen / gänzlich hiemit abgeschafft seyn.

13. Und demnach zum dreizehenden sich befindet / daß die Procuratores , so sich laut der vorm Prothonotario beschreibener Constitution , oder durch einbrachten Gewald zur Sachen qualificirt , und geraume Zeit darin gehandelt / oder sonst auf ihrer Principalen begehren / den Bestand gethan / und de rato gerichtlich cavirt / hernach / wan es ihnen bedünnet / und sie sich etwan eines widrigen Bescheids befahren / Ladung ad videndum se exonerari bitten / als solle ihnen solches ohne rechtmäßige und erhebliche Ursachen zu thun / auch deren einmahl angenommener Sachen vor ergangener gerichtlicher Erfahrung zu entschlagen nicht gestattet / wer aber zu Verzug der Justis / und umb die Parthen auffzuhalten exonerationem gebeten zu haben / besfundne wird / nach Ordnung der Rechten gestrafft werden.

14. Zum vierzehenden / sollen die Instrumenta appellationum in membranā und Libels-weiß von den darzu gebrauchten Notariis gefertigt / daß Jahr und Tag der gebschlossener Urtheil / oder davon erlangter Wissenschaft / wie gleichfalls annus & dies interposita appellationis , und die Benennung des Judicis à quo & ad quem , wie auch der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt in margine annotirt , und dergestalt mit der Supplication übergeben werden / da aber der Appellant daß Instrumentum appellationis in membranā gleich vorzubringen auf erheblichen Ursachen nicht verhindre / solches in termino reproductionis processum , zu thun sich erbiethen / deme auch würdiglich also nachkommen.

15. Zu deme auch fünffzehenden die Procuratores , ob sie schon zu Einbringung des Libelli und der Acten gnugsame Zeit übrig haben / dannoch umb Prorogation anhalten /

Auf der Reformation und Richts Ordn. cap. 13. §. mit stellung ic. vers. da auch Hoffgerichts-Ordn. tit. 3. §. wan auch in verbis, alsbald die rato . und das inwendig sechs Wochen x. gemeinen Bescheid des Käyserl. Cammergerichts anno. 1659. §. 2. Jacob Blum. ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 14. in notis ad §. Also auch ut.

Auf der Hoffgerichts-Ordnung Tit. 26. §. diemweis dan penult. Gail libr. 1. obs. 46. Roding. in Pandect. lib. 3. tit. 57. §. imò si docere possint Blum. ad ordinat. Camer. part. 1. tit. 32. §. 9. & 10.

Ex recessu Imperii de anno 1712. Colon. tit. de Notariis §. item die Notarien in verb. in Pergamen und mit Papier Roding. in Pandect. lib. 1. tit. 26. §. 17. & lib. 3. tit. 2. §. 9. ubi hoc declaras, ut chartaceū instrumentum admittatur, si membranæ copia haberi non possit &c. item auf der Verordnung an. 1675. 23. Sept. §. 9. in verbis die Instrumenta provocacionis libels-weiß geschrieben.

Partim ex malis moribus , partim auf der Reformation und

Rechts-Ordn. esp. 41.  
und Hoffgerichts-Ordn.  
tit. 15. §. würden aber  
§. 5. damit auch.

ten / und dadurch den Parthenen nur mehrere Termin-Gelder auffdringen / als sollen sie sich dessen und aller Überflüssigkeit bey arbitrii Straff missigen / in alle wege aber wan sic prorogationem fatalis exhibendi Acta bitten / erhebliche Ursachen und gnug-sahmen Schein adhibita diligentiae & requisitionis Actorum bey gleichmässiger Straff vorbringen / und es wegen Edition der Acten / so viel die Arme betrifft / mit Übergebung eines Scheins der Armut / und sonst nach Inhalt der Ordnung Tit. 15. §. Damit auch ic. gehalten werden

16. Damit auch zum sechszehbenden aller Zeugen-Aussagen unter Augen haben könne / und des sonst nohtwendigen vielfältigen Auffsuchens und mühesahmen Extrahirens überhoben werde / als sollen die verordnete Commissarii, nachdem sie die Zeugen auff alle interrogatoria und Articul ihrer Ordnung nach abgehört / den Rotulum über der Zeugen-Außtag mit zuthun des Adjuncti oder Notarii jedesmahl dergestalt absafzen / daß nach einem jeden Interrogatorio und Beweis-Articul aller und jeder Zeugen-Außtag in ihrer Ordnung / mit den Worten / wie der Zeug ge-redt / also gleich ordentlich subnectirt und untergesetzt werden / mit dem Anhang / daß die Rotuli, so anders / dan wie jetztgemelte abgefasset / nicht angenommen / sondern verworffen / und denen hierzu gebrauchten Commissariis ermelte Rotulos auf ihre Kosten / vor-besagter massen von newen zu beschreiben / aufferlegt werden solle.

Auf dem Reichs-Ab-  
scheid an. 1654. §. 52.  
und extrajudicial Pro-  
cess-Ordn. anno 1661.  
§. 14.

Auf angezogenem  
Reichs-Abscheid de an.  
1654. §. 121. und Ver-  
ordnung anno 1675.  
23. Sept. §. 3.

Auf alligirter gemei-  
ner Verordnung anno  
1669. 18. Novemb. item  
der Verordnung anno  
1675. 23. Sept. §. 2. und  
Hoffgerichts-Ordnung  
Tit. 22.

17. Zum siebenzehenden sollen nach Verordnung des Reichs-  
Abscheds de Anno 1654. §. In deme nunmehr 121. & seq. à sen-  
tentia tam nullā quam iniquā, daß Fatale interponenda observirt/  
darüber auch hinsühro stat- und vestiglich gehalten werden / bei  
denjenigen Nullitäten aber / welche insanibilem defectum auf der  
Person des Richters / oder der Parthenen / oder auf den Sub-  
stantialibus des Processus nach sich führen / es bey disposition der  
gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 21. verbleiben.

18. Nachdem auch vors achtzehende / eine zeithero wahrge-  
nommen worden / daß in verschiedenen ahn obgemeltem Gülich-  
und Bergischen Hoffgericht abgeurtheilten Sachen / die Par-  
thenen das beneficium restitutionis in integrum misbraucht / und  
die darzu erforderete Requisita der Gebühr nicht beobachtet haben/  
als sollen sich diejenige / so wieder die gefälte Urtheilen restitu-  
tionem in integrum begehren / der im Jahr 1669. den 18. No-  
vembr. dieserthalb ergangener gemeiner Verordnung mit Offerir-  
und Ausschwerung der darin enthaltener Enden / und sonst ge-  
mäß verhalten / im übrigen es auch nach Inhalt der gemeinen  
Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22. hierin fals verfahren  
werden. Publicatum Dusseldorfii in solita audientia 3. Sept. 1680.

Folgt Formula eines gemeinen Gewalts/  
darnach die Stifter / Clöster / Städte / Communen / vom  
Adel ic. die Syndicaten und Vollmachten zu stellen.

**W**ir Endsbeneinte thun künd und bekennen mit diesem of-  
fenen Brief / daß vor uns und unsere Erben zu Voll-  
führung

führung unserer am Hochfürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf/ hievorigen/ jisigen und zukünftigen Rechts-Sachen/ gegen wem wir dieselbe haben und überkommen mögen/ jeso zu unserem und nach unserem Tode unserer Erben unzweifelichen Rednern und Anwälten den Ehrenwest und wohlgelehrten Herren (hic inservendum nomen Procuratoris) hochhermelten Hoffgerichts-Procuratoren/ und fals derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge/ oder sonst abstünde/ gleichfalls den Ehrenfest- und wohlgelehrten Herren (hic inservendum nomen substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren/ als dessen substituirten Anwälten constituit/ bestelt und benennet haben/ also und dergestalt/ daß wir zuvorderst alles und jedes/ was durch sie und andere Anwälte/ oder sonst in angeregten Sachen von unsertwegen gehandelt worden/ ratificiren/ und daß darauff erneuter Anwalt (hic repetatur nomen Procuratoris) wie auch auf dessen tödlichen Hintrit vorbeimelter (hic repetatur nomen substituti) als dessen in casum mortis oder Abstands substituirter Anwalt in allen angezogenen Sachen activè und passivè bei unserem Leben/ und nach dem Todt in unserer Erben Nahmen erscheinen/ allerley Proces auf die wieder einbringen/ fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben/ libelliren/ litem contestiren/ articuliren/ respondiren/ juramentum Veritatis, malitiæ, calumniæ, dan-dorum, respondendorum in litem, affectionis, estimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse quartæ dilationis ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen/ und mit Urtheil außerlegten End etiam si litis decisiorum fuerit, in unsere und respectivè unserer Erben Seel erstatten/ allerley Beweis führen/ derwegen alle Nohturft verhandelen/ dieselbe tuiren/ wider die Gegen-Beweis excipiiren/ und respectivè repliciren/ duplizieren/ tripliciren/ &c. Sigillas & manus recognosciren/ oder diffidiren/ in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren/ zu Ben- und End-Urtheil beschließen/ die zu eröffnen bitten/ anhören/ annehmen/ davon appelliren/ davider auch sonst restitucionem in integrum (so von noh-tten) begehren/ expensas damna & interesse designirten/ zu taxiren bitten/ und derselben/ auch was in der Haubtsachen taxirt und erkent/ erheben/ annehmen/ dafür quitiren/ in executionem activè procediren/ bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile/ auch passivè, da die Urtheile uns oder unseren Erben zu wider ergiengen/ und darauff wieder uns und unsere Erben in executionem procedirt würde/ von unsertwegen/ auch in unserer Erben Nahmen alle Nohturft bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandelen/ einen oder mehr Aßter-Anwält/ so oft es ihnen beliebet/ substituire/ revociren/ auch alles anders thun und lassen sollen/ was wir/ oder nach unserem Tode unsere Erben/ selbsten zugegen jederzeit handelen/ thun und lassen solten/ könnten und mögten/ und da mehrernente unsere constituirte Anwalt und substituirte eines weiteren Gewalts/ dan hierin begriessen/ bedürftig wären/ oder seyn würden/ denselben wollen wir in unserem und unserer Erben Nahmen ihnen hiemit am allerkräftigsten und beständigsten/ daß vermög der Rechten und de Stilo hochberührtien Hoffgerichts beschreiben soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben/ und was also mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) unser Anwalt/ und nach seinem Todt oder Abstand der substituirter (hic repetatur nomen Substituti) handelen/ thun und lassen werden/ daß versprechen wir vor uns und unsere Erben/ stät-vest und unverbrüchlich zu halten/ auch sie beide Anwälde/ und ihre substituirte Aßter-Anwälde/ in unserm und unserer Erben Nahmen aller

Bürden der Rechten / præsertim satisdationibus de juditio sisti & judicatum solvi zu entheben und allerdings schadlos zu halten / ben habhaft Verpfändung unserer juziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu vonnöhten seyn würden / dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses mit unserem Pittschafft wissentlich bekräftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben / geschehen.

Signetur & subscribatur cum die & consule.

Si unus est, qui constituit, numerus pluralis mutabitur in singularem:

In procuratoriis collegiorum, monasteriorum civitatum communitatum & similium, quorum prælati, præpositi, Consules, &c. Pro utilitate non suâ, sed colleg. monast. civit. commun. &c. agunt pro verbis, vor uns und unsere Erben substituitur für uns und unsere Successoren &c. item loco verbi Pittschafft ponitur Siegel.

In procuratoriis tutorum vel curatorum verba für uns und unsere Erben omittuntur & substituitur in Vormundschafft Nahmen / item loco verborum bey Verpfändung unserer juziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / substituitur, bey Verpfändung unserer Vormundschafft Haab und Güter.

De Procuratoriis judæorum. vide Roding. in Pandect. Cameralis lib. 3. tit. 29. §. 6. post formam procuratorii.

### Formula eines gemeinen Gewalts/ für Notarien und Zeugen.

**G**OTTES Nahmen / Amen. Kundi und zu wissen seye Jedermanniglich / durch dieses gegenwärtiges offen Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreicher Geburt unsers Herren und Erlösers JESU CHRISTI (inseratur annus indictio, nomen Imperatoris, annus regiminis, mensis, dies, hora locus, loci &c.) in mein hierunter geschriebenen Notarii und nachbenenten/ glaubwürdigen zeugten Gegenwärtigkeit persönlich erschienen seyn (hic inserantur nomina constituentium) und haben vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hochfürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hiervorigen / juzigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem sie dieselbe haben und überkommen möchten / jeso zu ihrem und nach ihrem Todt ihren Erben unzweiflichen Redneren und Anwalt den Ehrenwest und wohlgelehrten Herren (hic inserendum nomen Procuratoris) hochermelten Hoffgerichts-Procuratoren / und fals derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge / oder seinen Stand veränderte / gleichfalls den ehrenwest und wohlgelehrten Herren (hic inserendum nomen Substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren / als dessen substituirten Anwalt / constituit, bestelt und benent / also und dergestalt / daß sie zuvorderst alles und jedes / was durch sie und andere Anwälde / oder sonst in angeregten Sachen von ihrentwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauf ermelter Anwalt (hic repetatur nomen Procuratoris) wie auch auss dessen tödtlichen Hintrit oder Abstand vorbemelter (hic repetatur nomen Substituti) als dessen in casum mortis oder Abstands substituirter Anwalt in allen angezogenen Sachen activē und passivē, bey ihr der constituentium Leben / oder nach dem Todt in ihrer Erben Nahmen erscheinen / allerley Proces auf - die wieder einbringen fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben / libelliren / item contestiren / articuliren / respondiren / juramentum Veritatis, malitiz, caluniaz

lumnia, dandorum, respondendorum, in item affectionis, estimationis purgationis, in supplementum probationis, expensarum, dannorum & intereresse, quarte dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen / und mit Urtheil auferlegten End/ etiam si litis decisorum fuerit, in ihre und respectivē ihre Erben Seel erstatten/ allerley Beweis führen/ derwegen alle Nohturft verhandelen/ dieselbe tunten/ wider die Gegen Beweis excipiiren und respectivē repliciren/ dupliciten/ tripliciren/ &c. Sigilla & manus recognosciren oder diffitiren in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren zu Bey- und End-Urtheil beschliessen/ die zu eröffnen bitten/ anhören/ annehmen/ davon appelliren/ da wider auch sonstn restitutionem in integrum (so vonmohnt) begehrten/ expensas, damna & interesse designiren/ zu taxiren bitten/ und dieselbe/ auch was in der Haubtsachen taxirt und erkent erheben/ annehmen/ dafür quitiren/ in executionem activē procediren/ bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile/ auch passivē, da die Urtheile ihnen oder ihren Erben zu wider ergiengen/ und darauf wider sie und ihre Erben in executionem procedirt würde/ von ihrentwegen/ auch in ihren Erben Nahmen alle Nohturft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandelen/ einem oder mehr Aßter-Anwälde/ so oft es ihnen beliebet/ substituiren/ revociren/ auch alles anders thun und lassen sollen/ was sie oder nach ihrem Tode/ ihre Erben selbsten zugegen/ jederzeit handelen/ thun und lassen solten/ könnten oder mögten/ und da mehrerwehnter ihre constituirte Anwälde und substituirte eines weiteren Gewalds/ dan hierin begriffen/ bedürffig wären/ oder seyn würden/ denselben wollen sie in ihrer und ihrer Erben Nahmen ihnen hiemit am kräftigsten/ und beständigsten/ daß vermög der Rechten und de Stylo, hochhermelten Hoffgerichtes beschehen sollte/ könne oder möchte/ auch gegeben haben/ und was also mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) ihr Anwälde und nach seinem Tode oder Abstand substituirter (hic repitatur nomen Substituti) handelen/ thun und lassen würden/ daß versprechen sie vor sich und ihre Erben/ stät- vest- und unverbrüchlich zu halten/ auch sie bende Anwälde und ihre substituirte Aßter-Anwälde/ in ihrem und ihrer Erben Nahmen aller Burden der Rechten/ præsertim satisfactionibus judicio sisti & judicatum solvi zu entheben und allerdings schadlos zu halten/ bey habhaftter Verpfändung ihrer juzigen und ihrer Erben nachlassender Haab und Güter/ so viel deren jederzeit hierzu vonmöhnt seyn werden/ mich Notarium demnach ersuchend/ ihnen darüber ein oder mehr offen Instrument zu machen und mitzutheilen; Also geschehen im Jahr/ Indiction Kaiserlicher Regierung/ Monat/ Tag/ Stund/ End und Ort/ wie oben geschrieben steht/ in Beyseyn der N. N. als glaubwürdiger Gezeugen hierzu sonderlich berufen und gebeten.

Und dieweil ich N. N. auf Kaiserlicher Macht ein offenbahrer/ auch bei der Gulich- und Bergischer Canzeley immatriculiter Notarius, bey solcher Con- und Substitution, samt vorgemelten Gezeugen gegenwärtig gewesen bin/ und solches alles/ also geschehen/ gesehen und gehört/ so hab ich dies offen Instrument darüber fertigt und zu end mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen Tauff- und Zunahm befestigt/ darzu sonderlich erforderl und gebeten.

**Formula wie ein gemeiner Gewald für Gericht/  
darunter die Constituenten gesessen / zu ertheilen.**

**W**ir N. Vogt N. N. Scheffen des Gerichts N. Thun fund / daß für uns verächtlich kommen und erschienen seind (hic inserantur nomina constituentium) zu erkennen gebend / daß sie vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hoch-Fürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht z. ut in præcedenti formulâ usque ad verba so viel deren jederzeit hierzu vonnohten seyn werden / inclusive. In Urkund der Wahrheit / haben wir Vogt und Scheffen obgemeld / diese für uns beschahene Con- und Substitution mit unserem Scheffen-Siegel befestigt / und durch den veränderten Gerichtsschreiber eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen den

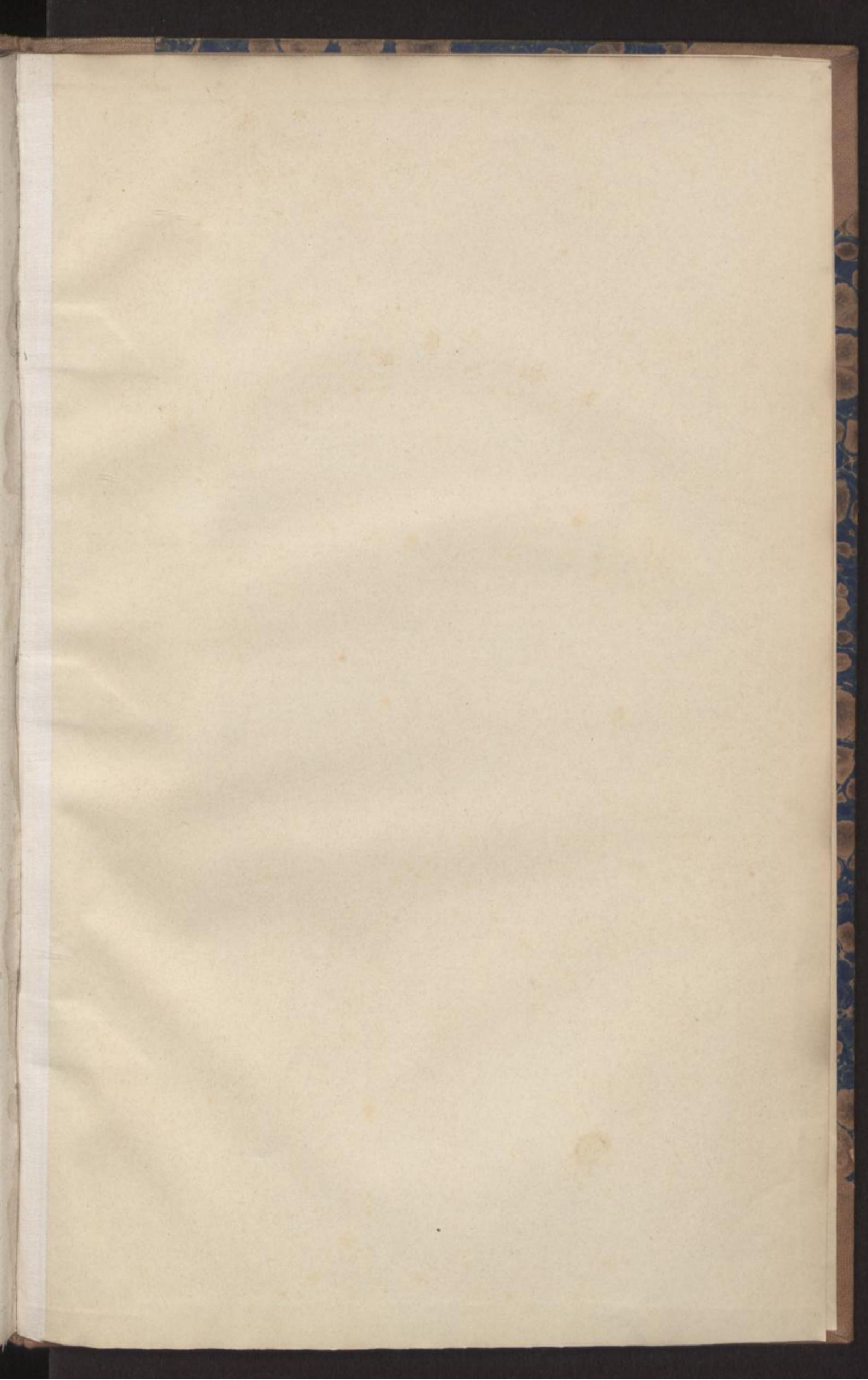
**Formula eines Gemeinen Gewalts / wie derselb  
vor Bürgermeister und Rath einer Stadt/ darunter  
die Constituenten gesessen / zu stellen.**

**W**ir Bürgermeister und Rath der Stadt N. Thun fund daß vor uns in eigener Person erschienen ist / unser Mit-Bürger (hic inseratur nomen Constituentis) und hat uns zu erkennen geben / daß er für sich und seine Erben zu Vollführung seiner am Hoch-Fürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wen er dieselbe haben und überkommen mögte / jeso zu seinem. z. c. Urkund dessen haben wir solche Con- und Substitution mit unserm Rathssiegel bekräftigt / und durch unseren Stadtschreiber eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen / den

**Gemeiner Bescheid / so am 18. Au-  
gusti Anno 1682. publicirt worden.**

**N**achdem in der Cammergerichts Ordnung part. I. tit. 46. §.  
und damit z. Sodan in des Reichs Hoffraths-Ordnung tit.  
7. §. und damit z. wohl versehen / daß ein jeder Procurator allezeit vor Eröffnung der Urtheil eine so wohl von ihm / als der Parthen selbst unterschriebene designationem Expensarum überliefern solle / auf daß dieselbe inter referendum in acht genommen werden / auch man sich in Erkäntnis der Urtheil und sonst daran richten möge; Als sollen dem zufolge dieses Hoffgerichts-Procuratoren / nach angenommenem der Sachen Beschuß eine obvermelter müssen unterschriebene / richtig laterirt und summirete designationem expensarum ad acta übergeben / davon auch aller excessiven unpassierlicher Kosten / Schaden und interesse sich enthalten / nach Publication der Urtheil aber derjenige Procurator , dessen Principalen die Gerichts-Kosten zuerkennt / die vorhin exhibierte designationem ad Prothocollum repetiren / was weiters auffgangen gleicher gestalt designiren / und darauff richterlicher Taxation und Mäßigung gewartigen.

Designationes  
Expensarum.



VIII 82g 7 juli a 20.3 3,750.00 375  
flukan 0,20  
3,95

